

# FRIEDHOFS- und FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG der Gemeinde Neustift im Stubaital

Der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital hat in seiner Sitzung vom 09.12.2003 aufgrund des Landesgesetzes vom 8. Oktober 1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens (LGBl 33/1952) und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 (LGBl 10/1953), der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (§ 18 TGO) sowie aufgrund des § 16 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2001 folgende

## FRIEDHOFS- und FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

beschlossen.

### ALLGEMEINES

#### § 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung gilt – ohne Unterschied – sowohl für jenen Teil des „alten“ Friedhofes der Gemeinde Neustift im Stubaital, der im Eigentum der röm.-kath. Pfarrkirche zum Heiligen Georg steht (Gst 211 in EZ 269), sowie für dessen Erweiterung auf Gst 212/5 und 212/3 (Gemeinde Neustift EZ 719) sowie für den „neuen“ Gemeindefriedhof auf Gst 213/3 in EZ 1669 und Gst 3513/3 in EZ 523.
- (2) Diese Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung gilt darüber hinaus für jedwede **Erweiterung** des Friedhofes der Gemeinde Neustift im Stubaital, es wäre denn, aus Anlass der Erweiterung des Friedhofes würde eine Änderung dieser Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung erfolgen.
- (3) Im Folgenden wird der Begriff „Friedhofsordnung“ unterschiedslos für die Friedhofs- und Friedhofsgebührenordnung verwendet.
- (4) Mit dem Begriff „Friedhof“ werden im Folgenden unterschiedslos sämtliche bestehenden – und allenfalls erweiternden – Teile des Friedhofes der Gemeinde Neustift im Stubaital bezeichnet.
- (5) Der Friedhof dient der Bestattung aller Leichen und Leichenteile von Personen, die im Gemeindegebiet verstorben sind und dort ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, oder von Leichen, die im Gemeindegebiet aufgefunden werden, ohne Unterschied der Konfession.
- (6) Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solche aus anderen Gemeinden, bedarf es in jedem Falle der Bewilligung der Friedhofsverwaltung (§ 2).

## § 2 Friedhofsverwalter

- (1) Friedhofsverwalter ist die Gemeinde Neustift im Stubaital.
- (2) Mit der Durchführung der im Rahmen der Verwaltung anfallenden Arbeiten sind die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebediensteten, im Nachfolgenden „Friedhofsverwaltung“ genannt, verantwortlich.
- (3) Sämtliche Grab- und Bestattungsstellen bleiben im jeweiligen Eigentum des Grundeigentümers, das heißt, der röm.-kath. Pfarrkirche zum Heiligen Georg bzw der Gemeinde Neustift im Stubaital.

## § 3 Gräber

- (1) Es werden nachfolgende Gräber unterschieden:
  - a) Familiengräber
  - b) Einzelgräber
  - c) Urnengräber
- (2) Der Friedhofsverwalter kann darüber hinaus einzelne Grabstellen als Sondergrab widmen.  
Zugunsten der Sondergräber besteht ein Gebrauchs- und Verfügungsvorbehalt zu Gunsten des Friedhofsverwalters.
- (3) Ebenso stehen der röm.-kath. Pfarrkirche zum Heiligen Georg Sondergräber in Abstimmung mit dem Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital, insbesondere für die Beerdigung von Ortsgeistlichen, zu.

## § 4 Benützungsrecht

- (1) Berechtigte erwerben lediglich ein Benützungsrecht an den Grabstellen (§ 3).
- (2) Benutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass Ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler, Denkmäler oder sonstige Aufbauten oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher und dergleichen von der Gemeinde oder vom nachfolgenden Benutzungsberechtigten der Grabstätte abgelöst werden.
- (3) Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist wegen des bestehenden Platzmangels nicht gestattet.
- (4) Ebenso ist der Erwerb von Benützungsberechtigungen von Lebenden untersagt.
- (5) Die **Verlängerung** von Benützungsberechtigungen kann ausschließlich aufgrund der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung erworben werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht.
- (6) Die Frist zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt 10 Jahre (bitte im Hinblick auf § 3 prüfen).

## **§ 5 Meldepflichten**

(1) Beabsichtigte Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Vor der Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen ist die Planskizze beim Gemeindeamt vorzulegen und muss vom Friedhofsverwalter (§ 2) genehmigt werden. Nicht genehmigte Denkmäler und Einfriedungen werden ausnahmslos auf Kosten des Aufstellers entfernt.

## **§ 6 Sonderrechte der röm.-kath. Pfarre**

Sonderrechte der Gemeinde, allfällige Sonderrechte der röm.-kath. Pfarrgemeinde zum Heiligen St. Georg, 6167 Neustift im Stubaital sowie der Gemeinde 6167 Neustift im Stubaital bleiben durch diese Friedhofsordnung unberührt.

## **§ 7 Exhumierungen**

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 (LGBl 10/1953) oder einer an die Stelle dieser Verordnung tretenden Verordnung.

## **§ 8 Gestaltung**

(1) Vor der Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen ist eine Planskizze beim Gemeindeamt vorzulegen, diese muss von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Nicht genehmigte Denkmäler und Einfriedungen werden ausnahmslos auf Kosten des Aufstellers entfernt.

(2) Einteilige Einfassungen sind nicht erlaubt. Es sind lediglich dreiteilige Einfassungen erlaubt, da bei der Öffnung der Gräber, speziell im Winter, einteilige Fassungen ohne Beschädigung nicht zu entfernen sind bzw eine Lagerung hinter dem Grabstein während der Setzungszeit nicht möglich ist.

(3) Die Aufstellung von Grabsteinen ist nur unter Aufsicht des Friedhofsverwalters statthaft. Der Friedhofsverwalter ist daher vor der beabsichtigten Aufstellung eines Grabsteines fristgerecht im Gemeindeamt zu informieren.

(4) Die Breite der Einfassung inklusive Grabstein darf 100 cm, die Tiefe 140 cm jeweils nicht überschreiten.

(5) Grabsteine sind lediglich aus Natur- bzw Betonsteinen zuzüglich Kreuzen zulässig.

Kreuze sind in Metall- oder schmiedeeiserner Ausführung in ortsüblicher Weise zulässig.

(6) Die Verwendung von Materialien, die nach Farbgebung, Gestaltung und dergleichen mit der Würde des Friedhofes bzw den ortsüblichen Gestaltungselementen nicht vereinbar sind, dürfen nicht verwendet werden.

(7) Der Grabhügel darf erst ein Jahr nach der Beerdigung von der Grabstelle entfernt werden, da es ansonsten durch Setzungen des Geländes immer wieder zu Problemen (Löcher und Unebenheiten) kommt.

(8) Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber von Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

(9) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Die Grabinhaber sind im Übrigen verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie nicht über den äußeren Rand der Grabeinfassungen hinausreichen.

(10) Die Verwendung von Konservenbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck ist untersagt. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Die mit der Pflege betrauten Organe des Friedhofsverwalters sind angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

(11) Die Verwendung von Kunstblumen als Gräberschmuck ist untersagt.

(12) Verwelkte Blumen, Kränze oder sonstiges Altmaterial sind sofort von den Gräbern zu entfernen und in die hierfür bestimmten Container zu werfen, widrigenfalls dies vom Friedhofsverwalter auf Kosten der Grabinhaber veranlasst wird.

(13) Die Gräber sind jeweils sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

(14) Alle Grabstellen müssen spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

## **§ 9 Särge und Aschenkapseln**

(1) Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden.

(2) Die Beisetzung von Aschenkapseln erfolgt in Urnengräbern.

(3) Über die Beisetzung von Aschenkapseln und Urnen ist in jedem Falle das Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung herzustellen.

(4) Die Beisetzung von Aschenkapseln ist in Erdgräbern zulässig, solange dies aufgrund der jeweils einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen statthaft ist.

## **§ 10 Pflichten der Benützungsberechtigten und Friedhofsbesucher**

(1) Benützungsberechtigte sind dazu verpflichtet, alle Bestimmungen dieser Friedhofsordnung genauestens einzuhalten.

(2) Jeder Aufforderung der Friedhofsverwaltung ist, bei sonstigem Verlust des Benützungsrechtes, jeweils umgehend nachzukommen.

(3) Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, die bei der Durchführung von Arbeiten, besonders beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Benützungsberechtigten sofort zu beseitigen bzw zu reparieren.

(4) Die Besucher des Friedhofes haben sich würdig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Pflege des Friedhofes betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(5) Das Mitnehmen von Hunden und Fahrrädern in den Friedhof, das Spielen, Lärmen und Rauchen im Friedhof und das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür vorgesehenen Container/sonstigen Behältnisse ist verboten.

## **§ 11 Erwerb und Verlust des Benützungsrertes**

(1) Das Benützungsrereht wird mit Abschluss eines Benützungsrertrages zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Benützer erworben.

(2) Das Benützungsrereht kann lediglich auf 10 Jahre eingeräumt werden.

(3) Über Verlängerungen des Benützungsrerthes entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(4) Der Verlust des Benützungsrerthes an einer Grabstelle tritt früher ein,

- a) wenn den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung von Benützungsrerechtigten beharrlich entgegengehandelt wird und trotz Aufforderung der Friedhofsverwaltung dieser Zustand fortduert,
- b) wenn der Benützungsrerechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühr oder sonstige Gebühren aufgrund dieser Friedhofsordnung nicht bezahlt.

(5) Mit Beendigung der Benützungsrerechtigungen, sind Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen, Blumen, Zierrat und anderes Zubehör umgehend sach- und fachgerecht zu entfernen; für den Fall, dass der ehemalige Benützungsrerechtigte dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist die Friedhofsverwaltung auf Kosten und Gefahr der ehemaligen Benützungsrerechtigung zur Beseitigung berechtigt.

## **§ 12 Verfall**

Grabsteine und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen verfallen zu Gunsten der Friedhofsverwaltung, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Auflassung der Grabstelle (= Beendigung der Benützungsrerechtigung) aus dem Friedhof entfernt werden.

## **§ 13 Haftungsausschluss**

(1) Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an Grabstellen und deren Zubehör.

(2) Die Friedhofsverwaltung übernimmt überdies keine Haftung für eine allfällige Beschädigung von Grabsteinen, Grabzeichen und anderem Zubehör bei durchzuführenden Ersatzvornahmen.

## **§ 14 Friedhofsgebühren**

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der übrigen Friedhofseinrichtungen und der Pflege des Friedhofes Gebühren erhoben.

## **§ 15 Gebühr für die Beerdigung**

Die Gemeinde erhebt für die Beerdigung (Öffnung des Grabes, Mitwirkung der Gemeindearbeiter) eine einmalige Gebühr in der Höhe von

€ 500,--

## **§ 16 Gebühr für die Einräumung des Benützungsrertes**

(1) Für die Einräumung des Benützungsrertes an Grabstätten hebt die Gemeinde Neustift im Stubaital eine Benützungsrgebühr in der Höhe von jährlich

€ 65,--

ein.

(2) Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Benützungsrertes (§ 11) wird diese einmal erhobene Gebühr nicht mehr refundiert.

(3) Für das Jahr, in dem das Benützungsrrecht erworben ist, ist keine Gebühr zu entrichten. Der Gebührenanspruch der Gemeinde Neustift im Stubaital entsteht somit am 01. Jänner des dem Erwerb des Benützungsrertes folgenden Jahres für dieses.

## **§ 17 Exhumierungen**

Bei Exhumierungen und Umlegungen ist eine Gebühr zu entrichten, die aufgrund des jeweils tatsächlichen anfallenden Arbeitsaufwandes berechnet wird.

## **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN, SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### **§ 18 Sonstige gesetzliche Bestimmungen**

Sonstige gesetzliche Bestimmungen, die das Leichen-, Sanitäts- und Bestattungswesen betreffen, bleiben von dieser Friedhofsordnung unberührt.

### **§ 19 Außerkrafttreten**

(1) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung der Gemeinde Neustift im Stubaital samt ihren Ergänzungen außer Kraft.

(2) Aufgrund früherer Bestimmungen erworbene Nutzungsrechte bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf von Rechten und Rechtsverhältnissen nach § 19 (2) gelten jedoch auch für solche Benützungsrverhältnisse die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung.

### **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Tage ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Mag. Peter Schönherr)